***Stadt Burglengenfeld***
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

# Niederschrift

über die öffentliche

**31. Sitzung des Stadtrates**

der Stadt Burglengenfeld

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | Mittwoch, 26.04.2023 |
| **Sitzungsort/-raum:** | im historischen Rathaussaal |
| **Beginn:** | 18:00 Uhr |
| **Ende:** | 21:06 Uhr |

Zur heutigen Sitzung des Stadtrats wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen.

Vor Beginn der Stadtratssitzung stellte Bürgermeister Gesche fest, dass aus allen Fraktionen bereits Vertreter anwesend sind und hieß Frau Kathrin Tröger als künftige Leiterin des Haupt- und Personalamts herzlich willkommen; er gab ihr die Gelegenheit, sich dem Gremium vorzustellen und dem öffentlichen Teil der Stadtratssitzung beizuwohnen.

Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 21 der 24 Mitglieder des Stadtrats anwesend.
Stadtratsmitglied Christoph Schwarz war entschuldigt, die Stadtratsmitglieder Phillip Poguntke und Christian Magerl kommen später.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

**Gegen die Tagesordnung** wurde **folgende Einwendung** vorgebracht:

**Der Beschlussvorschlag des öffentlichen TOP's 10 beinhaltet 3 Beschlusspunkte. Der letzte Beschlusspunkt wurde auf Antrag des Stadtratsmitglieds Hans Glatzl in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verschoben und dort geändert beschlossen.**

**Weitere anwesende Personen:**

Für die Mittelbayerische Zeitung nahm Herr Thomas Rieke an der öffentlichen Sitzung teil

Der Vorstand der Stadtwerke, Herr Johannes Ortner nahm an der öffentlichen Sitzung teil.

Zum öffentlichen **TOP 2** waren Frau Donhauser und die Herren Frank und Langfranko von der Fa. Donhauser Schwandorf anwesend, um gemeinsam mit der Fa. Bayernheim zum o.g. TOP 2 zu referieren.
Hierzu erfolgte eine Live-Schaltung mit Geschäftsführer Herrn Büchele und Frau Rothemund von der Fa. BayernHeim GmbH, München.
Nach Abschluss dieses TOP's verließen Frau Donhauser und die Herren Frank und Langfranko die Stadtratssitzung.

Nach einer Pause vor **TOP Ö 10** von 19:47 Uhr bis 19:58 Uhr referierte der Klimaschutzmanager Markus Süß zu diesem TOP.

Bürgermeister Thomas Gesche beendete die öffentliche Stadtratssitzung um 21:06 Uhr; der Klimaschutzmanager Markus Süß verließ die Sitzung.

Der nicht öffentliche Teil der Stadtratssitzung begann um 21:15 Uhr und endete um 22.13 Uhr.

# Teilnehmerverzeichnis

## Anwesend waren:

| Funktion<br>Name, Vorname | Bemerkung |
|---|---|
| **1. Bürgermeister:** | |
| Gesche, Thomas 1. Bürgermeister | |
| **Stadtratsmitglieder:** | |
| Bäuml, Markus Stadtrat | |
| Beer, Andreas jun. Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:27 Uhr bis 19:28 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 20:35 Uhr bis 28:38 Uhr; |
| Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat | |
| Deml, Hans Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:23 Uhr bis 19:25 Uhr; |
| Glatzl, Hans Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:31 Uhr bis 19:32 Uhr; verlässt Sitzung ab 21:46 Uhr; |
| Glötzl, Gregor Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:11 Uhr bis 19:12 Uhr; |
| Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 22:00 Uhr bis 22.02 Uhr; |
| Hitzek, Michael Stadtrat | |
| Hofmann, Thomas Stadtrat | |
| Huesmann, Markus Stadtrat | |
| Klopp, Siegfried Stadtrat | |
| Konopisky, Roland Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 20:02 Uhr bis 20:04 Uhr; |
| Krebs, Bernhard Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 20:36 Uhr bis 28:38 Uhr; |
| Magerl, Christian Stadtrat | kommt 18:20 Uhr; verlässt Sitzung ab 21:10 Uhr; |
| Mulzer, Barbara Stadträtin | |
| Poguntke, Phillip Stadtrat | kommt 19:34 Uhr; |
| Schaller, Michael Stadtrat | Schaller verlässt Sitzungstisch von 18:01 Uhr bis 18.02 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 20:36 Uhr bis 20:38 Uhr; verlässt Sitzung ab 21:35 Uhr; |
| Schießl, Josef Stadtrat | |
| Schreiner, Albin Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:58 Uhr bis 20:01 Uhr; verlässt Sitzung ab 21:10 Uhr; |
| Schwarz, Christoph Stadtrat | entschuldigt; |
| Singerer, Peter Stadtrat | |
| Steinbauer, August Stadtrat | verlässt Sitzung ab ? Uhr (nach TOP nö 2 Schöffenwahl) |
| Wein, Norbert Stadtrat | |
| Wein, Peter Stadtrat | verlässt Sitzungstisch von 19:03 Uhr bis 19:07 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 20:52 Uhr bis 20:55 Uhr; |

| | |
|---|---|
| **Ortssprecher:** | |
| Auer, Josef jun. Ortssprecher | nicht anwesend; |
| Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher | nicht anwesend; |
| Feuerer, Yvonne Ortssprecherin | entschuldigt; |
| **Von den Stadtwerken waren anwesend:** | |
| Ortner, Johannes | |
| **Verwaltung:** | |
| Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei | |
| Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt | |
| Pelikan-Roßmann, Ulrike Pressereferentin | nicht anwesend; |
| Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung | |
| Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| **Schriftführerin:** | |
| Igl, Karin | |

# Tagesordnung

**Öffentliche Sitzung:**

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.04.2023 und 13.04.2023

2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Geförderter Wohnraum an der Schmidmühlener Straße" - Aufstellungsbeschluss

3. Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Vorlage der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

4. Aufstellung des Haushalts 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld

   4.1 Haushaltsplan 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Erlass der Haushaltssatzung

   4.2 Aufstellung des Haushalts 2023 der Almosen-Stiftung-Burglengenfeld - Festsetzung des Finanzplans 2023 für die Jahre 2022 bis 2026

5. "von Laengenfeld-Pfalzheim´sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Vorlage der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

6. Aufstellung des Haushalts 2023 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"

   6.1 Haushaltsplan 2023 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Erlass der Haushaltssatzung

   6.2 Aufstellung des Haushalts 2023 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Festsetzung des Finanzplans 2023 für die Jahre 2022 bis 2026

7. Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Baumeisterarbeiten - Genehmigung der Nachtragsangebote Nr. 14,15,16 und 17

8. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burglengenfeld

9. Anträge der Fraktionen

   9.1 Antrag der FW-BWG für nachhaltiges und gesundes Schulessen

   9.2 Antrag der FW-BWG zur Liegenschaft Schwandorfer Straße 5

10. Umsetzungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept und Anschlussbeschäftigung des Klimaschutzmanagers

11. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

# Protokoll

**Öffentliche Sitzung:**

## Beschluss

Nr.:336

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.04.2023 und 13.04.2023 |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Die Protokolle der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 04.04.2023 und 13.04.2023 wurden den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

Die Protokolle über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Stadtrats vom 04.04.2023 und 13.04.2023 werden genehmigt.

**einstimmig**

Ja 22  Nein 0

# Beschluss

Nr.:337

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Geförderter Wohnraum an der Schmidmühlener Straße" - Aufstellungsbeschluss |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Bauträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geförderter Wohnraum an der Schmidmühlener Straße“ auf dem 7.454 m² großen Grundstück FlStNr. 654, Gem. Burglengenfeld, an der Schmidmühlener Straße.

Während der Bauträger selbst für die Planung und Errichtung der Gebäude verantwortlich zeichnet, wird die BayernHeim GmbH als Investor die Wohnanlage übernehmen und auf dem großzügigen Areal ca. 75 Wohneinheiten für staatlich geförderten, bezahlbaren Wohnraum anbieten. Die Überplanung des Grundstücks erfolgt trotz der großen Anzahl an Wohnungen mit einer GRZ von ca. 0,30 und einer GFZ von ca. 0,67 in einem verträglichen Maß, so dass noch ca. 2.900 m² für reine Grünfläche und ca. 155 m² für Spielplatzfläche übrigbleiben. Dies resultiert aus der geplanten halboffenen Tiefgarage, so dass die Höfe zwischen den Gebäuden genügend Aufenthaltsfläche und Treffpunkte für die Anwohner bieten. Die Stellplätze werden nämlich in einem offenen Parkdeck im UG mit umlaufenden geböschtem Licht-/Luftgraben als halbgeschossige Tiefgarage nachgewiesen.

Die Kernkompetenz der BayernHeim GmbH liegt in der EOF-Förderung. Die ca. 75 Wohnungen sollen zu 100 % der staatlichen EOF-Förderung unterliegen. Diese einkommensorientierte Förderung wird im sozialen Wohnungsbau als Modell bezeichnet, bei der bedürftige Mieter einen einkommensabhängigen Zuschuss zur Miete erhalten. Mit der Wohnraumförderung trägt der Freistaat Bayern entscheidend dazu bei, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen. Die bayerische Wohnraumförderung hat dabei nicht nur die Großstädte im Fokus. Auch für den ländlichen Raum ist die Förderung der Wohneigentumsbildung ein wichtiger sozialer Auftrag. Wohneigentum ist dort auch Haltefaktor gerade für junge Familien, so die Bayerische Staatsregierung. Gegenstand der Programme der Wohnraumförderung des Freistaats Bayern sind die Bildung von Wohneigentum sowie der Bau und die Modernisierung von bedarfsgerechten Mietwohnungen.

Zudem unterstützt der Freistaat den Klimaschutz mit der Förderung von langfristig gebundenem Kohlenstoff in Gebäuden in Holzbauweise in Bayern. Für die staatliche Wohnraumförderung sind im Haushaltsentwurf 2023 ein Betrag von rd. 1 Milliarde Euro (davon 389 Millionen Euro Bundesmittel, 822,1 Millionen Euro für die Studentenwohnraumförderung, Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm 150 Millionen Euro, Bayerische Holzbauförderung 35 Millionen Euro) vorgesehen.

Bei der BayernHeim GmbH liegt das Belegungsrecht der Wohnungen und empfiehlt ausdrücklich das 100 % EOF-Modell, allerdings mit einer Aufsplittung der drei möglichen EOF-Stufen: EOF I (=einkommensschwach) 20 %, EOF II (=mittlere Einkommen) 60 % und EOF III (=einkommensstark) 20 %, so dass die berufstätige Mittelschicht, alleinerziehende Mütter und Rentner davon profitieren können.

Einkommensorientierte Förderung (kurz EOF) besagt, dass ein Mieter, abhängig von seinem Einkommen, einen Mietzuschuss erhält. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich hierbei nach der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehöriger Personen pro Jahr.

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung. Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III, entfällt die Zusatzförderung.

Es werden hauptsächlich 3-Zimmer-Wohnungen mit durchschnittlich 65 m² Wohnfläche angeboten. Das Labor Kneißler und das Zementwerk würde eine solche Wohnanlage in Nähe der Unternehmenssitze sehr begrüßen und bittet hierzu um Unterstützung durch die Stadt Burglengenfeld, da ein Großteil der Belegschaft ein solches Wohnangebot nutzen könnte. Der Bauträger ist zudem mit der HeidelbergerCement AG in Gesprächen, ob eine Anbindung an das Fernwärmenetz des Zementwerkes möglich ist.

Die BayernHeim GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wohnanlage nicht mit Sozialwohnungen im herkömmlichen Sinn vergleichbar ist. Es handelt sich um hochwertige und anspruchsvolle Architektur und nicht um einen kalten Plattenbau, die zudem auf intelligente Nachhaltigkeit bzgl. der ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen, funktionalen sowie technischen Qualität setzt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geförderter Wohnraum an der Schmidmühlener Straße“. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

**einstimmig**

Ja 23  Nein 0

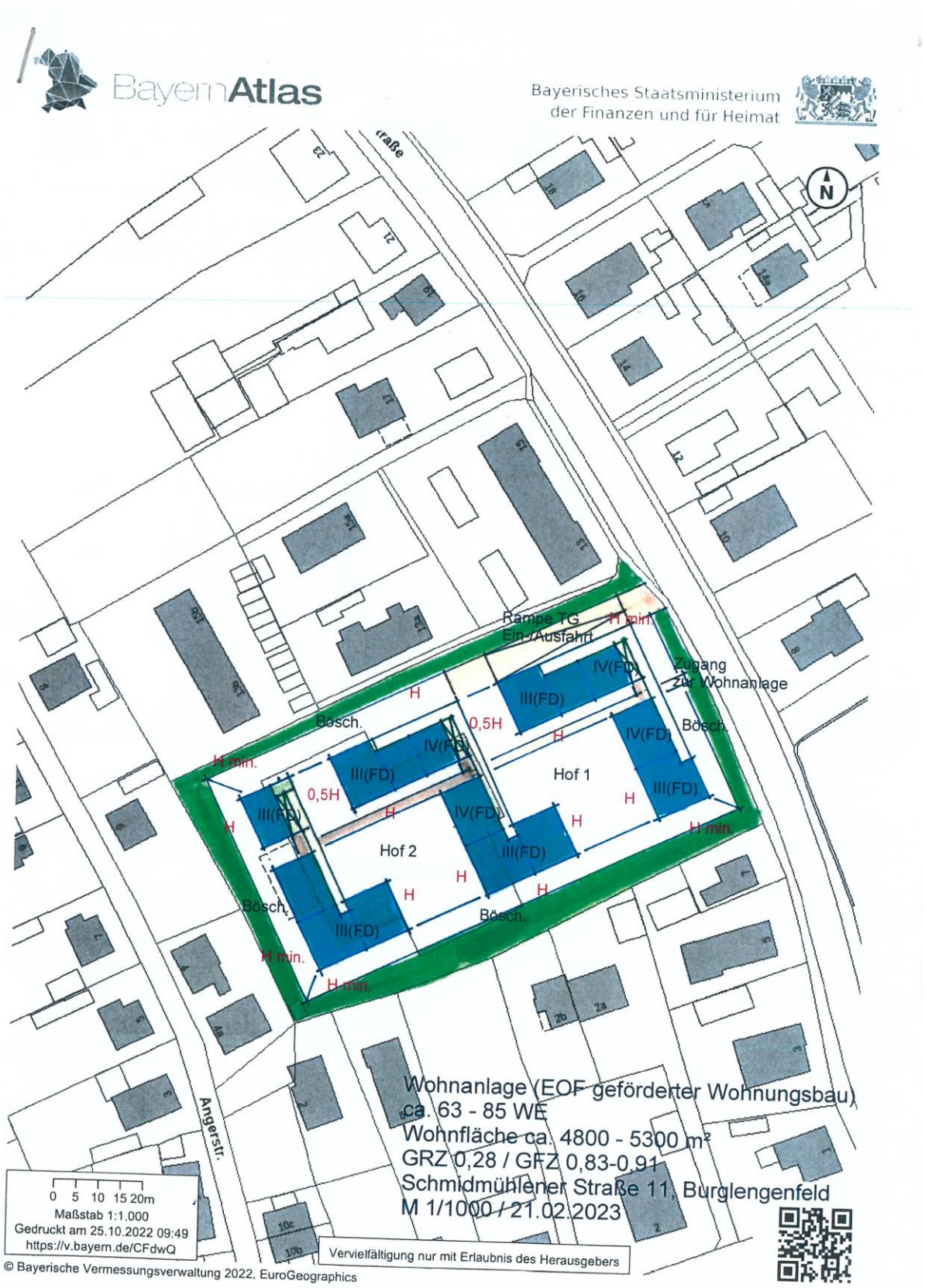
BayernAtlas
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
N
Rampe TG
Ein-/Ausfahrt
H min.
Zugang
zur Wohnanlage
IV(FD)
III(FD)
H
0,5H
Bösch.
Hof 1
Hof 2
Angerstr.
Wohnanlage (EOF geförderter Wohnungsbau)
ca. 63 - 85 WE
Wohnfläche ca. 4800 - 5300 m²
GRZ 0,28 / GFZ 0,83-0,91
Schmidmühlener Straße 11, Burglengenfeld
M 1/1000 / 21.02.2023
0 5 10 15 20m
Maßstab 1:1.000
Gedruckt am 25.10.2022 09:49
https://v.bayern.de/CFdwQ
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics

# Schmidmühlener Straße

geförderter Wohnraum für Burglengenfeld

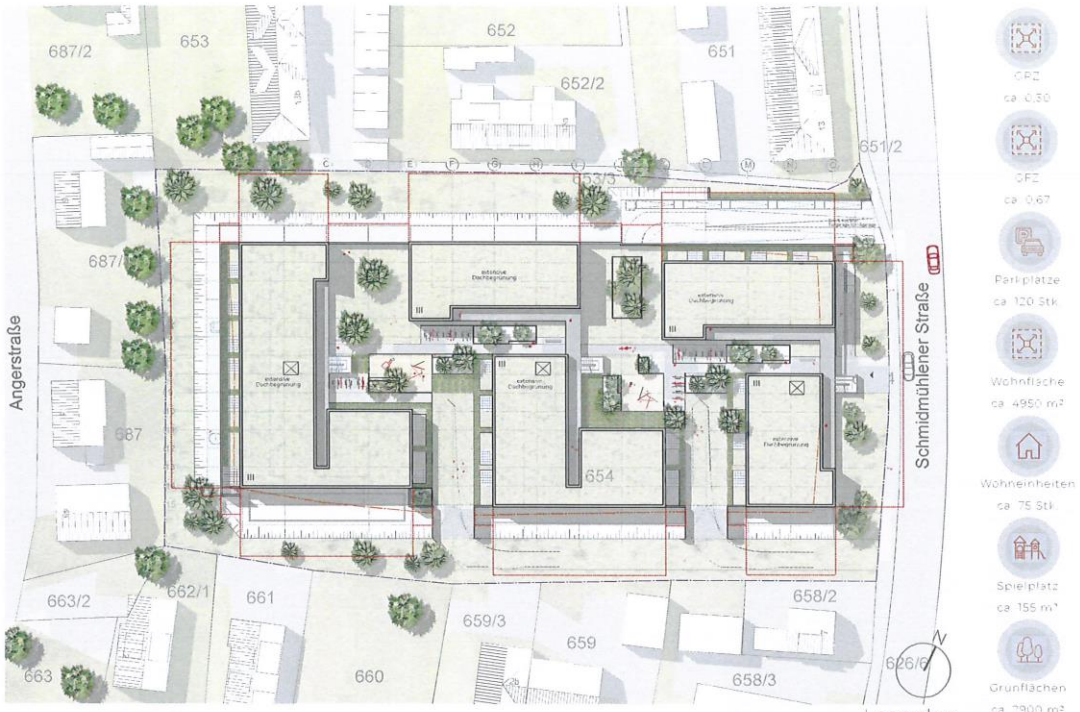


Lageplan

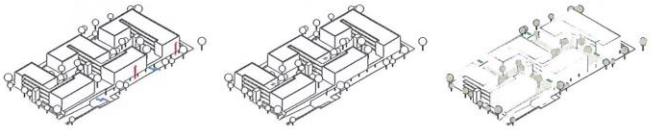

Anhebung Durchwegung Durchgrünung

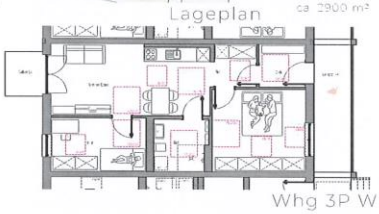

Whg 3P WFB

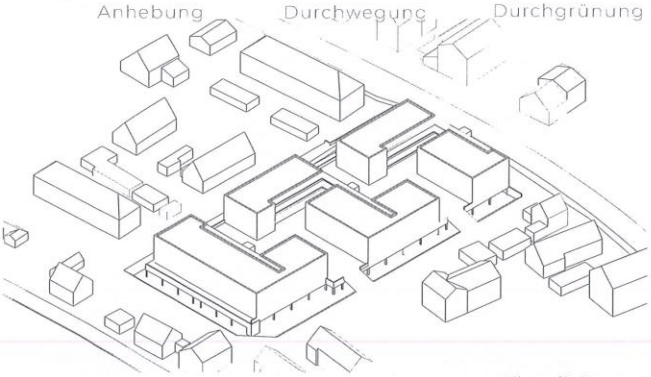

Visualisierung

Tiefgarage

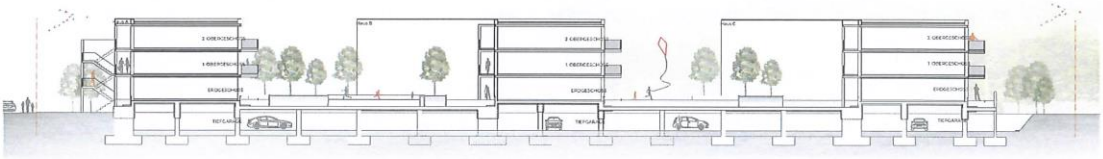

Systemschnitt

GEBR. DONHAUSER
»ZUKUNFT BAUEN

Planverfasser: Fabio Lanfranco

# Beschluss

Nr.:338

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Vorlage der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Die Jahresrechnung 2022 für die Almosenstiftung Burglengenfeld wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

*1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Zinserträge | 8.326,17 € |
| 1.2 | Mieten | 897,54 € |
| ***Insgesamt*** | | ***9.223,71 €*** |
| Haushaltsansatz | | 13.900,00 € |
| *Mindereinnahmen* | | *4.676,29 €* |

*2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Verwaltungskosten<br>(EDV, Versicherungen, Depotentgelt, Vermischtes) | 3.985,11 € |
| 2.2 | Kostenersatz an die Stadt | 500,00 € |
| 2.3 | Haus- und Grundstückslasten | 1.478,53 € |
| 2.4 | Gewährung von Stiftungsmittel | 20.725,00 € |
| ***Insgesamt*** | | ***26.688,64 €*** |
| Haushaltsansatz | | 23.800,00 € |
| *Mehrausgaben* | | *2.888,64 €* |

*3. Zuführung vom Vermögenshaushalt*

| | |
|---|---|
| Zuführung vom VermHH aus Mittelverwendungsrücklage | 17.464,93 € |
| Haushaltsansatz | 9.900,00 € |
| *Mehreinnahmen* | *7.564,93 €* |

*4. Zuführung zum Vermögenshaushalt*

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 | Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein | 0,00 € |
| 4.2 | Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Werterhaltungsrücklage) | 0,00 € |
| 4.3 | Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage) | 0,00 € |
| | ***Insgesamt*** | ***0,00 €*** |
| | Haushaltsansatz | 0,00 € |

***Verprobung:***

| | |
|---|---|
| *Mindereinnahmen* | *-4.676,29 €* |
| *Mehrausgaben* | *-2.888,64 €* |
| *Mehreinnahmen Zuführung vom VermHH* | *7.564,93 €* |
| *Ergebnis* | *0,00 €* |

Der **Verwaltungshaushalt** ist nach der Zuführung vom Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben **mit 26.688,64 € ausgeglichen**.

*5. Einnahmen des Vermögenshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 5.1 | Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen) | 0,00 € |
| 5.2 | Entnahme aus der allgemeinen Rücklage | 17.464,93 € |
| 5.3 | Entnahme Grundstockvermögen | 70.000,00 € |
| 5.4 | Entnahme Sonderrücklage - Werterhaltungsrücklage | 0,00 € |
| 5.5 | Entnahme Sonderrücklage – Instandhaltungsrücklage | 19.000,00 € |
| | ***Insgesamt*** | ***106.464,93 €*** |
| | Haushaltsansatz | 91.900,00 € |
| | *Mehreinnahmen* | *14.564,30 €* |

*6. Ausgaben des Vermögenshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 6.1 | Zuführung an allgemeine Rücklage | 19.000,00 € |
| 6.2 | Zuführung Grundstockvermögen | 70.000,00 € |
| 6.3 | Zuführung Sonderrücklage - Werterhaltungsrücklage | 0,00 € |
| 6.4 | Zuführung zum Verwaltungshaushalt | 17.464,93 € |
| | ***Insgesamt*** | ***106.464,93 €*** |
| | Haushaltsansatz | 91.900,00 € |
| | *Mehrausgaben* | *14.564,30 €* |

Der **Vermögenshaushalt** ist nach der Zuführung an den Verwaltungshaushalt und der Zuführung an die Rücklagen in Einnahmen und Ausgaben **mit 106.464,93 € ausgeglichen**.

**Beschluss:**

Von der Vorlage der Jahresrechnung der Almosen-Stiftung Burglengenfeld für das Jahr 2022 wird Kenntnis genommen.

**zur Kenntnis genommen**

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Aufstellung des Haushalts 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld |

# Beschluss

Nr.:339

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Haushaltsplan 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Erlass der Haushaltssatzung |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld beläuft sich auf 478.900 €. Der Verwaltungshaushalt schließt mit 18.750 € und der Vermögenshaushalt mit 460.150 € in Einnahmen und Ausgaben ab.

Derzeit verfügt die Almosen-Stiftung nur über Zinseinnahmen, die sich auf Grund der derzeitigen Zinssituation langsam wieder verbessern. Die in der Vergangenheit ebenso wichtige Einnahmeposition, die Mieteinnahmen aus der Vermietung des Anwesens Regensburger Str. 2, sind seit Mitte 2021 weggefallen, da das dort bestehende Mietverhältnis durch den Mieter beendet wurde. Das Gebäude steht seitdem leer, da eine Anschlussvermietung ohne vorherige Sanierung nicht möglich ist. Zwischenzeitlich hat der Stadtrat beschlossen, das Anwesen im Rahmen eines Bieterverfahrens zu veräußern. Derzeit wird der für eine Veräußerung notwendige Energieausweis erstellt und sobald dieser vorliegt wird das Bieterverfahren durchgeführt. Nachdem sich bereits im Vorfeld verschiedene Interessenten gemeldet haben, ist davon auszugehen, dass die Veräußerung realisiert werden kann. Da das Anwesen zum Grundstock der Stiftung gehört, muss auch der Erlös aus der Veräußerung diesem wieder zugeführt werden. Sofern möglich, sollte eine neue Immobilie erworben werden, aus der Mieteinnahmen der Stiftung zufließen können. Diese Möglichkeit wurde im vorliegenden Haushalt auch so abgebildet. Sollte jedoch kein geeignetes Objekt gefunden werden, so ist auch die Anlage in Wertpapieren denkbar, wodurch ebenfalls wieder Einnahmen aus Zinsen der Stiftung zufließen.

Unabhängig davon, welche Entscheidung hinsichtlich des Erlöses letztlich getroffen wird, verbessert sich damit die Einnahmesituation zukünftig wieder.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2023 Einnahmen aus Zinserträgen in Höhe von 9.500 € sowie eine Zuführung vom Vermögenshaushalt aus Mittel der Allgemeinen Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) in Höhe von 9.250 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten mit insgesamt 3.750 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 15.000 € vorgesehen.

Ein Überschuss ergibt sich im Verwaltungshaushalt nicht, eine Zuführung zum Vermögenshaushalt kann nicht erfolgen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2023 die Veräußerung des Anwesens Regensburger Str. 2 mit einem Ansatz in Höhe von 434.000 € veranschlagt und in der gleichen Höhe auch der Erwerb einer Ersatzimmobilie.

Ebenso ist eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 5.000 € und bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage in Höhe von 6.000 € vorgesehen.

Nachdem die Stiftung das Anwesen veräußern wird, können die Mittel aus der Sonderrücklage „Instandhaltungsrücklage“ schrittweise der Mittelverwendungsrücklage zugeführt werden und aus dieser wiederum für den Stiftungszweck entnommen werden.

Im vorliegenden Haushalt ist deshalb eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Instandhaltungsrücklage“ in Höhe von 5.900 € eingeplant und eine Zuführung an die allgemeine Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) in derselben Höhe.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist in Höhe von 9.250 € eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) eingeplant. Dieser Betrag wird an den Verwaltungshaushalt für die Vergabe von Stiftungsmittel zugeführt

Ein Überschuss im Vermögenshaushalt ist nicht vorhanden, Zuführungen an Rücklagen konnten nicht eingeplant werden.

**Beschluss:**

Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2023 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2023 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.

**einstimmig**

Ja 22  Nein 0

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

# Beschluss

Nr.:340

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Aufstellung des Haushalts 2023 der Almosen-Stiftung-Burglengenfeld - Festsetzung des Finanzplans 2023 für die Jahre 2022 bis 2026 |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Siehe Sachdarstellung, Begründung Tagesordnungspunkt 4.1

**Beschluss:**

Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2023 für die Jahre 2022 - 2026 wird beschlossen.

**einstimmig**

Ja 23  Nein 0

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

# Beschluss

Nr.:341

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | "von Laengenfeld-Pfalzheim´sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Vorlage der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Für die „von Laengenfeld-Pfalzheim`sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wurde die Jahresrechnung für das Jahr 2022 erstellt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

*1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Mieten und Pachten | 6.856,23 € |
| 1.2 | Spenden | 0,00 € |
| 1.3 | Zinserträge | 7.428,43 € |
| ***Insgesamt*** | | ***14.284,66 €*** |
| Haushaltsansatz | | 13.900,00 € |
| *Mehreinnahmen* | | *384,66 €* |

*2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt)*

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Verwaltungskosten<br>(EDV, Versicherungen, Depotentgelt, Vermischtes) | 3.421,31 € |
| 2.2 | Kostenersatz an die Stadt | 500,00 € |
| 2.3 | Haus- und Grundstückslasten | 1.437,23 € |
| 2.4 | Vergabeveranstaltung | 766,56 € |
| 2.4 | Gewährung von Stiftungsmittel | 3.400,00 € |
| ***Insgesamt*** | | ***9.525,10 €*** |
| Haushaltsansatz | | 7.000,00 € |
| *Mehrausgaben* | | *2.525,10 €* |

*3. Zuführung zum Vermögenshaushalt*

| | | |
|---|---|---|
| 3.1 | Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein | 59,56 € |
| 3.2 | Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Werterhaltungsrücklage) | 4.000,00 € |
| 3.3 | Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage) | 700,00 € |
| | ***Insgesamt*** | ***4.759,56 €*** |
| | Haushaltsansatz | 6.900,00 € |
| | *Minderzuführung* | *2.140,44 €* |

***Verprobung:***

| | |
|---|---|
| *Mehreinnahmen* | *384,66 €* |
| *Mehrausgaben* | *-2.525,10 €* |
| *Minderzuführung* | *2.140,44 €* |
| *Ergebnis* | *0,00 €* |

Der **Verwaltungshaushalt** ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben **mit 14.284,66 € ausgeglichen**.

*4. Einnahmen des Vermögenshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 | Zuführung vom Verwaltungshaushalt insgesamt | 4.759,56 € |
| 4.2 | Entnahme aus der allg. Rückl. (Mittelverwendungsrückl.) | 0,00 € |
| 4.3 | Entnahme Grundstockvermögen | 47.000,00 € |
| 4.4 | Entnahme aus Sonderrücklage - Werterhaltungsrückl. | 0,00 € |
| | ***Insgesamt*** | ***51.759,56 €*** |
| | Haushaltsansatz | 53.900,00 € |
| | Mindereinnahmen | 2.140,44 € |

*5. Ausgaben des Vermögenshaushalts*

| | | |
|---|---|---|
| 5.1 | Zuführung zur allgemeinen Rücklage | 59,56 € |
| 5.2 | Zuführung Grundstockvermögen | 47.000,00 € |
| 5.3 | Zuführung zu Sonderrücklagen - Werterhaltungsrücklage | 4.000,00 € |
| 5.4 | Zuführung zu Sonderrücklagen - Instandhaltungsrücklage | 700,00 € |
| | ***Insgesamt*** | ***51.759,56 €*** |
| | Haushaltsansatz | 53.900,00 € |
| | Minderausgaben | 2.140,44 € |

Der **Vermögenshaushalt** ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben **mit 51.759,56 € ausgeglichen**.

**Beschluss:**

Von der Vorlage der Jahresrechnung der „von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ für das Jahr 2022 wird Kenntnis genommen.

**zur Kenntnis genommen**

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Aufstellung des Haushalts 2023 der "von Laengenfeld Pfalz-heim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" |

# Beschluss

Nr.:342

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Haushaltsplan 2023 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Erlass der Haushaltssatzung |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2023 der Aussteuer-Stiftung beträgt 20.000 €.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2023 Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 14.800 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten und die Kosten der Veranstaltung zur Vergabe der Stiftungsmittel mit insgesamt 5.600 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 7.000 € vorgesehen.

Der sich im Verwaltungshaushalt ergebende Überschuss in Höhe von 2.200 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 14.800 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2023 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 3.000 € vorgesehen. Bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage ist voraussichtlich keine Umschichtung angezeigt.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

| | |
|---|---|
| Zuführung an die allg. Rücklage | 0,00 € |
| Zuführung an die Werterhaltungsrücklage | 2.000,00 € |
| Zuführung an die Instandhaltungsrücklage | 200,00 € |
| Zuführung insgesamt | 2.200,00 € |

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.200 € ab.

**Beschluss:**

Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2023 der „von Laengenfeld Pfalzheim`schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2023 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.

**einstimmig**

Ja 23  Nein 0

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

# Beschluss

Nr.:343

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Aufstellung des Haushalts 2023 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Festsetzung des Finanzplans 2023 für die Jahre 2022 bis 2026 |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Siehe Sachdarstellung, Begründung Tagesordnungspunkt 6.1

**Beschluss:**

Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2023 für die Jahre 2022 - 2026 wird beschlossen.

**einstimmig**

Ja 23 Nein 0

Anlage ist am Ende der Niederschrift angefügt.

# Beschluss

Nr.:344

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Baumeisterarbeiten - Genehmigung der Nachtragsangebote Nr. 14,15,16 und 17 |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Mit den Baumeisterarbeiten beim Grundschulerweiterungsbau wurde die Firma Rödl & Herdegen aus Regensburg beauftragt.
Bisher wurden hinsichtlich der Genehmigung von Nachträgen, 13 an der Anzahl, größtenteils per Beschluss behandelt.
Zwei Nachträge wurden bisher abgelehnt und Nachtrag 9 ist entfallen.
Es liegen nun weitere vier Nachtragsangebote der Firma Rödl & Herdegen vor, die in gewohnter Weise fachlich, sachlich und rechnerisch vom beauftragten Architekturbüro Dömges auf ihre Berechtigung hin überprüft werden und von Seiten der Verwaltung kontrolliert werden.
Die bisherige aufaddierte genehmigte Nachtragssumme beläuft sich auf 97.273,21 € brutto, weswegen nachfolgende Nachträge zur Beschlussvorlage auch vorgelegt werden.

**Nachtragsangebot Nr. 14**

Das Nachtragsangebot Nr. 14 beinhaltet Mehraufwendungen im Zuge der Erdarbeiten für ein Kranfundament auf der Südseite des Gebäudes.
Die Firma musste dabei Rücksicht auf eine bereits verlegte Erdleitung nehmen. Die Leistung ist im Hauptauftrag nicht enthalten. Im Nachtragsangebot wurden die dafür ausgeführten Erdarbeiten auch in Rechnung gestellt, sind jedoch im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragsnehmers zu sehen, da sich die beengten Verhältnisse der Auftragnehmer selbst geschaffen hat.

Das geprüfte Nachtragsangebot Nr. 14 beläuft sich auf 333,20 € brutto.

**Nachtragsangebot Nr. 15**

Das Nachtragsangebot Nr. 15 beinhaltet nach Angabe der haustechnischen Gewerke zusätzliche Kernbohrungen. Diese waren zum Zeitpunkt der Erstellung sämtlicher Kernbohrungen im Gebäude nicht bekannt und wurden nachträglich angeordnet und erstellt. Dafür musste erneut ein Nachunternehmer für diese Leistungen beauftragt werden. Es kommen zudem die Gerüststellungen dazu, da die benötigten Bohrungen in großer Höhe erstellt werden mussten.

Das geprüfte Nachtragsangebot Nr. 15 beläuft sich auf 499,69 € brutto.

**Nachtragsangebot Nr. 16**

Dieser Nachtrag beinhaltet Ergänzungen zum bereits beauftragten Nachtrag Nr. 7. Der Nachtrag 7 betrifft die Umverlegung der bestehenden 100 qm³ großen Zisterne und wurde mit Beschluss des Bau- Verkehr- und Umweltausschusses vom 16.03.2022 genehmigt. Im vorgelegten Nachtrag Nr. 16 wurden auch Positionen gestrichten, zum Beispiel wie die Entsorgung des beprobten Z1.2-Materials, da dieses nach Rücksprache mit der Freianlagenplanung bei den Außenanlagen verbaut werden kann. Darauf wurde von Seiten der Verwaltung ausdrücklich gedrängt dieses zwischengelagerte Material wiederzuverwenden, als es teuer zu entsorgen.

Auch wurden einzelne Positionen nicht anerkannt, da diese bereits im Nachtrag 7 enthalten sind, bzw. über den Hauptauftrag abgerechnet werden können.

Die Forderung des Unternehmens in Höhe von 41.587,39 € brutto wurde auf 5.984,31 € brutto korrigiert.

**Nachtragsangebot Nr. 17**

Dieser Nachtrag beinhaltet erneute Arbeiten am Aufzugsschacht, welche nach Aufmaß des Aufzugsbauers erstellt werden mussten, da die Anpassungen aus Nachtrag 13 teilweise nicht ganz korrekt waren und überarbeitet werden mussten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Aufzugsschachtes bzw. bereits weit davor, zum Zeitpunkt der Erstellung der Schalplanung für den Schacht, waren keine verbindlichen Angaben seitens eines beauftragten Aufzugsbauers vorhanden, da noch kein Gewerk Aufzug vergeben war. Der Schacht wurde demnach nach Angaben der ELT-Planung erstellt. Nach Auftragsvergabe wurde durch den Aufzugsbauer ein erstes Aufmaß erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Aufzugsschacht bereits fertig betoniert und gesichert. Dieses Aufmaß ergab, dass die erstellten Öffnungen am Aufzugskern nicht den benötigten Öffnungsmaßen des kalkulierten Aufzuges entsprachen. Aus diesem Grund fand eine Besprechung zwischen ELT- und Hochbauplanung statt, wo die benötigten Änderungen besprochen wurden. Im Nachtrag hat das beauftragte Architekturbüro nach bestem Wissen und Gewissen die benötigten Anpassungen in einem Plan zusammengefasst und an den zuständigen Tragwerksplaner übermittelt. Dabei wurde auch das beauftragte ELT-Büro in Kenntnis gesetzt. Die Anpassungen beliefen sich dabei überwiegend um die Verringerung von Öffnungsbreiten und Öffnungshöhen.

Die Arbeiten wurden nach Beauftragung des Nachtrags Nr. 13 in Höhe von 2.560,64 € brutto vom 24.06.2022 durch die Fa. Rödl & Herdegen ausgeführt.

Am 30.01.2023 fand ein erneutes Aufmaß der beauftragten Aufzugsfirma statt. Dabei wurden erneute Unstimmigkeiten festgestellt. Nach Sichten des Email-Verkehrs bzw. nach Durchsicht und Vergleich der erneut anzupassenden Punkte mit der Ursprungsplanung am Aufzug ist zusammen zu fassen, dass die zuvor erstellten Verkleinerungen am Schacht wieder rückzubauen waren. Zudem wurde festgestellt, dass die Bodenplatte des Schachtes zu tief war, jedoch im Schalplan von Beginn an richtig ausgeführt wurde. Diese Vorgaben kamen allein vom Aufzugsbauer und

mussten, da der Aufzug bereits gefertigt und vor Ort gelagert war, ausnahmslos angepasst werden. Der Umfang des Nachtragsangebotes ist daher deswegen so hoch, da zu diesem Zeitpunkt am Aufzugsschacht selbst das Folgewerk Innenputz weiter seine Arbeiten verrichtet hatte und somit zunächst ein sauberer Trennschnitt am Innenputz gesetzt werden musste. Zudem wurden die Arbeiten aus Nachtragsangebot Nr. 13 in Beton ausgeführt, was im Zuge des Abbruchs aus Nachtragsangebot Nr. 17 deutlich mehr an Aufwendungen bedeutete.

Die ursprüngliche Forderung von 30.225,17 € brutto wurde auf 15.981,88 € brutto geprüft und berichtigt.
Die Firma Rödl & Herdegen hat gegen die geprüften Nachträge Nr. 15, 17, sowie Nr. 18 - liegt allerdings noch nicht vor – schriftlich von der Firma bereits Widerspruch eingelegt.

Nachdem der Nachtrag aber vom Auftraggeber noch nicht genehmigt ist, ist der Widerspruch auch insofern zunächst obsolet. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen.
Die Verwaltung und das Architekturbüro Dömges empfehlen die vom Büro Dömges vorgenommene und vorgetragenen Prüfungsergebnisse der einzelnen Nachträge zu genehmigen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt die geprüften Nachträge Nr. 14 mit 333,20 € brutto, Nachtrag Nr. 15 mit 499,69 € brutto, Nachtrag Nr. 16 mit 5.984,91 € brutto und den Nachtrag Nr. 17 mit 15.981,88 € brutto der beauftragten Firma Rödl & Herdegen.

Die Gesamtsumme der Nachträge 14, 15, 16 und 17 beläuft sich auf 22.899,68 € brutto.

Bei allen vier Nachträgen handelt es sich um Mehraufwendungen gegenüber dem Hauptauftrag.

**einstimmig**

Ja 23  Nein 0

# Beschluss

Nr.:345

| **Gegenstand:** | Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burglengenfeld |
|---|---|

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren, die am 29. November 1983 erlassen wurde und am 1. Januar 1984 in Kraft trat.

Der Grund für die Aufhebung der alten Satzung liegt darin, dass die Bezeichnungen der aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren unter § 1 nicht mehr aktuell sind. Des Weiteren wurde die FF Büchheim zum 15.12.2022 aufgelöst und die FF See trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr See-Mossendorf.

Nach Art. 5 Nummer 5.1 der Vollzugsbekanntmachung zum bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) sollen die Gemeinden für ihre Feuerwehren eine öffentlich-rechtliche Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO nach der Mustersatzung in der Anlage 1 erlassen.

Mit der Bekanntmachung dieser Satzung wird die Satzung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burglengenfeld. Mit der Bekanntmachung dieser Satzung wird die Satzung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

**einstimmig**

Ja 23  Nein 0

# Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld

**Vom ……**

Die Stadt Burglengenfeld erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## Satzung

### I.
### Allgemeines

### § 1
### Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Burglengenfeld, Dietldorf, Lanzenried, Pilsheim, Pottenstetten und See-Mossendorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld e. V“., „Freiwillige Feuerwehr Büchheim“, „Freiwillige Feuerwehr Dietldorf e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Lanzenried e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Pilsheim e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Pottenstetten e. V.“ und „Freiwillige Feuerwehr See-Mossendorf e. V.“.

(2) Soweit im weiteren Text dieser Satzung die Freiwillige Feuerwehr genannt ist, sind damit stets alle Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld gemeint, soweit keine Einschränkung vorgenommen wird.

(3) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

### § 2
### Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Atemschutzpflegestelle / Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

## II.
## Personal

### § 3
### Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder durch Bekanntmachung an der öffentlichen Anschlagstafel des Rathauses der Stadt Burglengenfeld ein.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. <u>Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl</u>

   Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewer-

berinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so

findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## § 4
## Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## § 5
## Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

## § 6
## Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch be-

schädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

## § 7
## Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## § 8
## Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

## § 9
## Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## § 10
## Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen / Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

# III.
# Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

## § 11
## Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

## § 12
## Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

## § 13

**Jahresbericht**

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

## IV.
## Anwendungsbeginn

### § 14
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 26.04.2023

Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Anträge der Fraktionen |

# Beschluss

Nr.:346

| **Gegenstand:** | Antrag der FW-BWG für nachhaltiges und gesundes Schulessen |
|---|---|

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Siehe beil. Antrag der FW-BWG für ein nachhaltiges und gesundes Schulessen vom 31.03.2023.

Es erfolgt ein Redebeitrag von Stadtratsmitglied Gregor Glötzl mit daran anschließender kontroverser Diskussion.

**Beschluss:**

Das Schulessen soll nicht an den preisgünstigsten Anbieter vergeben werden, sondern es soll durch die Verwaltung eine geeignete Wertungsmatrix für eine Konzeptvergabe erstellt werden, bei der der Preis maximal mit 50% am Gewicht einfließen darf. Es ist der Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung des Bundeszentrum für Ernährung zwingend zu beachten, genauso wie die DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen. Dabei muss die Checkliste für die Verpflegung in Schulen zwingend beachtet werden. Bis 2025 sollen mindestens 50 Prozent regionale oder ökologische Lebensmittel eingesetzt werden. Ein Verpflegungskonzept nach den oben genannten Richtlinien ist vom Bewerber vorzulegen.

Ja 2 Nein 22
**Der Antrag der FW-BWG wird abgelehnt.**

Eingegangen am
03. April 2023
Stadt Burglengenfeld

BWG FREIE WÄHLER
Bayerns starke Mitte.

Freie Wähler - BWG • Am Kreuzberg 4 • 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z. H. 1. Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Freie Wähler - Burglengenfelder Wählergemeinschaft
Am Kreuzberg 4
93133 Burglengenfeld

Dipl.-Geogr. Gregor Glötzl
Stadtrat & Fraktionsvorsitzender

E-Mail: gregor.gloetzl@freiewaehler-bwg.de
Telefon: 09471 800 869 5

www.bwg-burglengenfeld.de

**Antrag der FW-BWG für ein nachhaltiges und gesundes Schulessen**

31.03.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die Freien Wähler - BWG stellen folgenden Antrag bezüglich der Neuausschreibung des Schulessens in der Hans Scholl Grundschule und Sophie Scholl Mittelschule Burglengenfeld:

**Beschluss**

Das Schulessen soll nicht an den preisgünstigsten Anbieter vergeben werden, sondern es soll durch die Verwaltung eine geeignete Wertungsmatrix für eine Konzeptvergabe erstellt werden, bei der der Preis maximal mit 50% am Gewicht einfließen darf. Es ist der Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung des Bundeszentrum für Ernährung zwingend zu beachten, genauso wie die DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen. Dabei muss die Checkliste für die Verpflegung in Schulen zwingend beachtet werden. Bis 2025 sollen mindestens 50 Prozent regionale oder ökologische Lebensmittel eingesetzt werden. Ein Verpflegungskonzept nach den oben genannten Richtlinien ist vom Bewerber vorzulegen.

**Begründung**

Wie öffentlich bekannt ist, wird das Schulessen für die beiden Schulen Hans Scholl Grundschule und Sophie Scholl Mittelschule neu ausgeschrieben werden. Nach den Richtlinien der bayerischen Staatsregierung sollen bis 2025 mindestens 50 Prozent regionale oder ökologische Lebensmittel in den staatlichen Kantinen angeboten werden. Diese Vorgabe soll auch beim Burglengenfelder Schulessen angewandt werden. Darüber hinaus , um nicht nur ein nachhaltiges Essen, sondern auch ein gesundes und kindgerechtes Essen anbieten zu können, sollen die einschlägigen Richtlinien und Handreichungen zu diesem Thema berücksichtigt werden.

Um dies auch in die Praxis umsetzen zu können, ist eine Konzeptvergabe durchzuführen, damit nicht der Anbieter mit dem günstigsten Preis den Zuschlag bekommt. Wie die Wertungsmatrix der Konzeptausschreibung genau ausgestaltet wird und welche geeigneten Kriterien verwendet werden, soll die Verwaltung anhand der im Beschluss genannten Richtlinien selbstständig erarbeiten. Es gibt zu diesem Thema zahlreiche Beratungsstellen, wie etwa das Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) des Bay. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Weitere Orientierungshilfen für geeignete Ausschreibungsformulierungen können bei Beratungsstellen in anderen Bundesländern nachgefragt werden, bei denen ein

solches Vorgehen seit einigen Jahren bereits Pflicht ist und gute Praxiserfahrungen mit der Thematik haben. Insbesondere sollen folgende Richtlinien zwingend berücksichtig werden:

DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE-QST/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf

Checkliste für die Verpflegung in Schulen
https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/Checklisten/Checkliste_Schulverpflegung.pdf

Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung des Bundeszentrums für Ernährung
https://www.nqz.de/fileadmin/nqz/PDF/Digitaler_Leitfaden_-_Beschaffung_Schulverpflegung/Schulverpfl_Leitfaden_digital.pdf

Gregor Glötzl

Albin Schreiner

# Beschluss

Nr.:347

| **Gegenstand:** | Antrag der FW-BWG zur Liegenschaft Schwandorfer Straße 5 |
|---|---|

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Der beigefügte Antrag der „Freie Wähler - Burglengenfelder Wählergemeinschaft“ zur Liegenschaft Schwandorfer Str. 5, ist Bestandteil dieses Vorlageberichts.

Es erfolgt ein Redebeitrag von Stadtratsmitglied Gregor Glötzl mit daran anschließender kontroverser Diskussion.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, Verhandlungsgespräche zwecks Kauf oder Erbpacht der Liegenschaften in der Schwandorfer Straße 5 (Fl.Nrn. 2102 und 2104) mit dem Landkreis Schwandorf zu führen und dem Stadtrat die Ergebnisse in der nächsten Stadtratssitzung vorzulegen. Die von der Stadt Burglengenfeld favorisierte Option ist ein langfristiges Erbpachtverhältnis. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Regierung der Oberpfalz über die Fördermöglichkeiten bei Kauf, Sanierung und Konzeption zu führen.

Ja 12 Nein 12
**Der Antrag der FW-BWG wird abgelehnt.**

BWG

Eingegangen am
03. April 2023
Stadt Burglengenfeld

FREIE WÄHLER
Bayerns starke Mitte.

Freie Wähler - BWG • Am Kreuzberg 4 • 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z. H. 1. Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Freie Wähler - Burglengenfelder Wählergemeinschaft
Am Kreuzberg 4
93133 Burglengenfeld

Dipl.-Geogr. Gregor Glötzl
Stadtrat & Fraktionsvorsitzender

E-Mail: gregor.gloetzl@freiewaehler-bwg.de
Telefon: 09471 800 869 5

www.bwg-burglengenfeld.de

**Antrag der FW-BWG zur Liegenschaft Schwandorfer Straße 5**

31.03.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die Freien Wähler - BWG stellen folgenden Antrag bezüglich der Liegenschaften in der Schwandorfer Straße 5, 93133 Burglengenfeld:

**Beschluss**

Die Verwaltung wird beauftragt Verhandlungsgespräche zwecks Kaufs oder Erbpacht der Liegenschaften in der Schwandorfer Straße 5 (Fl.Nr. 2102 und 2104) mit dem Landkreis Schwandorf zu führen und dem Stadtrat die Ergebnisse in der nächsten Stadtratssitzung vorzulegen. Die von der Stadt Burglengenfeld favorisierte Option ist ein langfristiges Erbpachtverhältnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Regierung der Oberpfalz über die Fördermöglichkeiten bei Kauf, Sanierung und Konzeption zu führen.

**Begründung**

Die im Kern aus dem 18. Jahrhundert stammende ehemalige Forstmeisterei, welche von 1949 bis 1972 als Landwirtschaftsschule genutzt wurde, steht unter Denkmalschutz und ist ein wichtiges Zeugnis für die Geschichte Burglengenfelds. Das Gebäude ist seit der Errichtung im Besitz der öffentlichen Hand. Derzeit befinden sich die Liegenschaften im Besitz des Landkreises Schwandorfs, welcher, allseits bekannt, den Gesamtkomplex veräußern will.
Die beiden Flurnummern 2102 und 2104, welche zum Gesamtkomplex gehören, umfassen ca. 13.100 m² Grund und die Wohn- und Nutzfläche der Gebäude beträgt schätzungsweise 3.300 m². Das Jugendzentrum, welches medial oft mit der Schwandorfer Straße 5 in Verbindung gebracht wird, belegt nicht einmal 1/7 der Gesamtfläche. Auf der übrigen Fläche sind acht Sozialwohnungen (Süd-West-Flügel) und der Kulturverein Bluesfriends e.V. untergebracht. Der Rest des Gebäudes steht, aufgrund der jahrelangen Untätigkeit des Landratsamtes, leer. Der Leerstand umfasst insbesondere den Großen Saal, welcher nach absehbarem Wegfall des VAZ (ehem. Pfarrheim), der größte Saal in Burglengenfeld sein wird.

Die Stadt Burglengenfeld soll aus folgenden Gesichtspunkten das Gesamtareal erwerben bzw. in Erbpacht übernehmen:

*Geordnete städtebauliche Entwicklung:*

Durch die teils abenteuerliche Genehmigungspraxis der letzten Jahre durch das Landratsamt (siehe jüngste Bauprojekte in Burglengenfeld im Innen- wie Außenbereich sowie Projekte in den Nachbarstädten Maxhütte-Haidhof und Teublitz – derzeit sind allein im Städtedreieck vier Klagen gegen Baugenehmigungen des Landratsamtes angekündigt oder bereits eingereicht), welche immer zu Gunsten der potentiellen Investoren erfolgte, ist ein städtebaulicher Missstand zu erwarten. Die Entwicklungsfläche entlang der ehemaligen B15 beträgt ca. 1,3 ha. Wenn diese Grundstücke nicht im Besitz der Kommune sind, dann kann nach Ansicht der Antragssteller keine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen. Darüber hinaus befindet sich in ganz Wölland kein öffentlicher Raum oder eine öffentliche Begegnungsstätte. Durch die Schaffung eines Quartierstreff bzw. eines öffentlichen Raums im parkähnlichen Grundstück entlang des Naab-Altarms, würde dieser Missstand behoben werden.

Weiter kann durch die intensivere Nutzung bereits bestehender hochwertiger und denkmalgeschützter Bausubstanz, die Ausweisung von neuem Bauland an anderer Stelle reduziert werden. Somit wird nicht nur ein denkmalgeschütztes Kulturgut in Wert gesetzt, sondern auch der Flächenverbrauch verringert und der Flächenversiegelung entgegengewirkt - bei der Größe des Komplexes von ca. 3.300m² ist dies ein nicht zu unterschätzender städtebaulicher Faktor.

*Potentiale des Gebäudes und der Liegenschaften:*

Nur ein kleiner Teil des Gebäudekomplexes wird derzeit genutzt. Neben dem Erhalt der bestehenden Mieterstruktur (Sozialwohnungen, Initiative Jugendzentrum im Städtedreieck e.V. sowie Bluesfriends e.V.) können hier zahlreiche weitere Nutzungen etabliert werden. Diese reichen von dringend benötigten weiteren Bandproberäume, über Räumlichkeiten für weitere Vereine bis hin zu Schulungsräume für die VHS im Städtedreieck e.V. oder allgemeinen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten. Darüber hinaus kann der Große Saal, welcher Platz für ca. 150 Personen bietet, multifunktional für alle Nutzergruppen verwendet werden. Denkbar sind hier Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Schulungen, bis hin zur Verwendung als Sitzungssaal. Wenn aus baulichen Gründen in absehbarer Zeit das VAZ wegfällt, dann ist dieser Saal der größte Burglengenfelds. Ein solcher öffentlicher Raum wird dringend benötigt und dass eine Stadt der Größe Burglengenfelds nicht über einen solchen verfügt, ist ein Missstand für sich.

Außerdem könnte hier, wie schon erwähnt, ein Quartierzentrum sowie ein Quartierspark oder Energiepflanzen-Garten auf den ehemaligen Versuchsflächen der Landwirtschaftsschule (derzeit Streuobstwiese) entstehen. Die ca. 1,3 Hektar können so multifunktional als Park, Ruheraum, als Ort der Umweltpädagogik und für die Nutzer/innen des Gebäudes zugänglich gemacht werden.

Es könnte somit in der Schwandorfer Straße 5 in einem ersten Schritt ein Kultur- Bildungs-, Jugend- und Vereinszentrum mit einem großen Saal entstehen, der gleichzeitig städtebaulich als Quartierszentrum für Wölland dient.

Des Weiteren wird perspektivisch die Bahnstrecke Burglengenfeld – Regensburg reaktiviert und in unmittelbarer Nähe ist ein Haltepunkt geplant. Dies wird zum einen den Wert des Grundstücks enorm steigen lassen. Allein schon um Baulandspekulation zu unterbinden und kluge Baulandpolitik zu betreiben, sollte die Stadt den Kauf tätigen. Durch die direkte Anbindung an den SPNV wird allerdings auch die Möglichkeit eröffnet dort Büroräume, ein Gründerzentrum für das Städtedreieck oder Räumlichkeiten für die Kultur- und Kreativwirtschaft zu etablieren. Durch die direkte Anbindung an Regensburg sind hier vielfältige Kooperationsmöglichkeiten mit überregionalen Akteuren (Stadt Regensburg, Uni, Hochschule, Privatinstitutionen etc.) gegeben.

Auch wird durch eine denkmalgerechte Sanierung der historische Wert des Gebäudes wieder in den Vordergrund gerückt. Architektonisch hat dieses Gebäude einen hohen Wert, welcher durch die Sanierung wieder präsentiert werden könnte.

Aufgrund der Größe des Objekts sowie den verschiedenen Nutzungszeiten sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten.

Aus oben genannten Gründen ist dringend sicherzustellen, dass die Liegenschaft samt Grund im Zugriff der öffentlichen Hand bleibt und nicht privaten Investoren überlassen wird. Nur durch die kommunale Steuerung kann hier eine geordnete städtebauliche Entwicklung stattfinden, die Liegenschaft wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die Sozialwohnungen erhalten und ein öffentlicher Begegnungsraum in Wölland geschaffen werden. Die mannigfaltigen Entwicklungspotentiale, die sich aus der Bahnreaktivierung für das 1,3 Hektar große Grundstück ergeben, können gar nicht hoch genug eingestuft werden und aus Perspektive der Stadtentwicklung, welche in Jahrzehnten vorausschauend handeln muss, ist der Kauf der Liegenschaften zwingend.

Gregor Glötzl

Albin Schreiner

# Beschluss

Nr.:348

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Umsetzungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept und Anschlussbeschäftigung des Klimaschutzmanagers |

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**
**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

## 0. Vorbemerkung

Bezugnehmend auf die weitreichenden Beschlüsse des Stadtrates vom 6.10.2020 sowie die Zwischenberichterstattung vom 18.12.2022 wird nun das Integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Burglengenfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 1. Hintergrund

Mit dem Beschluss des Stadtrates im Oktober 2020, ein Klimaschutzkonzept zu erstellen, wurde bereits ein klares Zeichen gesetzt, die Stadt zukünftig aktiv noch klimabewusster auszurichten. Die Entscheidung zur Umsetzung des vorliegenden Klimaschutzkonzeptes unterstreicht die Ernsthaftigkeit einer langfristigen Etablierung des Klimaschutzes in Burglengenfeld. Zudem bieten die aufgeführten Ziele und das strategische Konzept einen wichtigen Orientierungs- und Handlungsrahmen, der die Vorbildwirkung der Kommune unterstreicht.

## 2. Überblick über die bisherigen Schritte und Meilensteine im Klimaschutzkonzept

Ende 2020 wurde im Kontext des Förderrahmens der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gestellt und bewilligt.
Die Stelle des Klimaschutzmanagements wird im Förderschwerpunkt 2.7.1 ‚Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement' der Kommunalrichtlinie mit einem Bewilligungszeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2023 zu 75 % gefördert. Die Vorhabenbeschreibung lautet: ‚KSI: Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Burglengenfeld'.

***Aktivitätenanalyse***

Im Dezember 2021 erfolgte der erste Abschnitt der Erstellung des Konzeptes, die Aktivitätenanalyse der Verwaltung. Hier wurde anhand eines Benchmarks, geplante und umgesetzte Maßnahmen gesichtet und bewertet. Dabei galt es einen Überblick über bereits vorhandenen Klimaschutzaktivitäten zu erhalten sowie Hemmnisse und Potenziale aufzudecken.

Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ‚Klima und Energie' wurde bereits im Juli 2021 zur Beratung des Klimaschutzmanagements ins Leben gerufen.

***Bilanzierung***

Im Jahr 2022 wurde die Erstellung der grundlegenden Analysen durchgeführt. Zeitgleich erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landkreis Schwandorf die Entwicklung eines Energienutzungsplans. Die Ergebnisse aus der Energie- und Treibhausgasbilanz sowie der Szenarienentwicklung und Potenzialanalyse liegen endgültig seit Februar 2023 vor. Ausgehend von dieser Bilanz wurden mögliche Klimaschutzszenarien erarbeitet, welche die Grundlage für das weitere Vorgehen in Burglengenfeld bildet. Die Potenzialanalyse gibt zudem Aufschluss darüber, in welchen Bereichen die größten bzw. wichtigsten Hebel zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und Energieerzeugung durch erneuerbare Energien vorhanden sind.

***Beteiligung relevanter Akteure***

Für die Erarbeitung der Klimaschutzmaßnahmen wurde ein umfassender Beteiligungsprozess gestartet, der möglichst viele Akteursgruppen in Burglengenfeld berücksichtigen sollte.

So wurde bereits in der Anfangsphase ein prägnantes Logo durch die Mithilfe des Gymnasiums erstellt und eine Ausstellung zum Thema ‚Energiewende' organisiert.

Im März 2022 erfolgten die ersten Workshop-Runden mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe. In einem weiteren Prozess im Juli 2022 wurde dieses Format für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger angeboten. Zudem gab es einen Austausch mit dem Wirtschaftsforum und mehrere verwaltungsinterne Absprachen. Die gesammelten Ergebnisse finden sich in gegliederter und priorisierter Form im Maßnahmenkatalog wieder.

***Erarbeitung des Maßnahmenkataloges mit Beteiligungsprozess***

Der Maßnahmenkatalog stellt eine zentrale Einheit im Erstellungsprozess des integrierten Klimaschutzkonzepts dar. Ausgangslage der Entwicklung bilden die bereits durchgeführten Projekte, eine fundierte IST-Analyse der Verbräuche und die zukünftig angestellten Energiebetrachtungen der Kommune. Von Bedeutung für das Konzept ist die Beteiligung von Akteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung. So wurden die Maßnahmen durch die aktive Beteiligung und Einbringung von Fachexpertise durch das Bauamt und -verwaltung, der Interessen der Stadtwerke und interfraktioneller Vertreter sowie durch Zusammenarbeit mit am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Zusätzliche Absprachen fanden verwaltungsintern und während Sitzungen der Arbeitsgruppe statt. Für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger fanden zudem Ideenworkshops statt.

## 3. Das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Burglengenfeld

Das vorliegende Konzept beinhaltet folgende wesentliche Teile:

- die Analyseergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanz mit Potentialanalyse und Szenarioentwicklung
- ein Überblick und Beschreibungen der betrachteten Themen- und Handlungsfelder
- den Maßnahmenkatalog

- die Strategie zu Kommunikation und Beteiligung

- das Controlling- und Monitoringkonzept

- die Verstetigungsstrategie

Hervorzuheben ist, dass der Maßnahmenkatalog im Sinne eines Werkzeugkastens zu verstehen ist. Die Verwaltung ist angehalten, diesen entsprechend der im Katalog festgelegten Eckdaten (vorbereitend) zu bearbeiten. Alle Maßnahmen, die grundsätzliche Bedeutung bzw. erhebliche finanzielle Auswirkungen und/oder Stellenschaffungen zur Folge haben, müssen dem Stadtrat separat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sobald die Ressourcenbindung genau abschätzbar ist.

## 4. Ausblick und folgende Schritte

Parallel zur Konzepterstellung wird die Anschlussförderung zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts sowie zum Aufbau eines Controllingsystems für den Klimaschutz beim Fördermittelgeber Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) über die Nationale Klimaschutzinitiative beantragt. Die Vorhabenbeschreibung lautet: Förderschwerpunkt 4.1.8 b) ‚Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement'. Das Anschlussvorhaben soll zeitlich direkt nach dem Ende des Erstvorhabens beginnen. Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt für integrierte Klimaschutzkonzepte in der Regel 36 Monate. Der Förderzeitraum wird demnach vom **01.10.2023 bis 30.09.2026** beantragt.
Im verbleibenden Förderzeitraum bis Ende September 2023 stehen folgende wichtige Schritte an:

- Erstellung eines überprüfbaren Plans zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens sowie in den darauffolgenden drei Jahren;

- Erarbeitung eines Umsetzungsplans für die anschließenden zehn Jahre;

- Umsetzung erster Klimaschutzmaßnahmen einschließlich der Dokumentation der erreichten THG-Einsparung. Hier soll auch der Fokus auf die entwickelten Sofortmaßnahmen gerichtet werden sowie eine umfassende Überprüfung der Förderlandschaft auf Bundes- und Landesebene erfolgen.

- Im Frühjahr/Sommer 2023 ist eine Abschlussveranstaltung mit Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen relevanten Akteursgruppen zur Präsentation des Klimaschutzkonzeptes und zur Diskussion des weiteren Vorgehens geplant.

**Da die Verwaltung im Vorfeld der Sitzung zur Frage der Umsetzung mehrere Anfragen erreichten, darf folgendes erläutert werden:**

**Nach dem möglichen Beschluss des Klimaschutzkonzeptes würde sich dieses nicht etwa verselbständigen, sondern vielmehr sind die Einzelmaßnahmen vorzubereiten und dann in den jeweiligen Gremien z.B. Bauausschuss oder Stadt-**

**rat zu beschließen.**

**Beschluss 1:**

Der Stadtrat beschließt**,** den bereits mit Beschluss des Stadtrates vom 6.10.2020 vertretenen politischen Willen für eine Ausweitung der Klimaschutzaktivitäten bei der Stadt Burglengenfeld, der sich auch in der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Stadtverwaltung ausdrückt, erneut grundsätzlich zu bekräftigen.

**Ja: 19 Nein: 5**

**Beschluss 2:**

Der Stadtrat beschließt, sich den Herausforderungen der voranschreitenden Klimakrise zu stellen und die Umsetzung des vorliegenden Integrierten Klimaschutzkonzepts, insbesondere des darin enthaltenen Maßnahmenkatalogs, anzustreben sowie

- den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings- bzw. Managementsystems für den kommunalen Klimaschutz und

- die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu stellen.

  Dies beinhaltet insbesondere, dass

  a. vorrangig Maßnahmen umzusetzen sind, für die eine Anteilsfinanzierung realisiert werden kann. Die Verwaltung ist dabei gehalten, möglichst hohe Förderquoten zu akquirieren. In diesem Zusammenhang appelliert die Stadt Burglengenfeld an Bund und Land, die Kommunen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen mittels Förderprogrammen maßgeblich zu unterstützen;

  b. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Burglengenfeld grundsätzliche Berücksichtigung findet. So muss sich beispielsweise der Umstand einer Haushaltsnotlage oder eines Haushaltsdefizits bei der Frage des Umfangs oder der Umsetzungsgeschwindigkeit wiederfinden. Gleiches gilt für mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen;

**Ja: 17 Nein: 7**

| | |
|---|---|
| **Gegenstand:** | Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters |

**Anfragen:**

Stadtratsmitglied Hans Glatzl fragte nach der Funktionsfähigkeit der E-Ladesäulen. Bürgermeister Thomas Gesche antwortete, dass die E-Ladesäule am Parkhaus nach einem technischen Defekt wieder funktioniert. Die E-Ladesäule am Museum ist fertig installiert und ans Stromnetz angeschlossen, momentan funktioniert das Abrechnungsmodul jedoch noch nicht, diese soll jedoch ab nächster Woche in Betrieb sein.

**Informationen:**

Keine.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Karin Igl
Schriftführer/in